

Besondere Nebenbestimmungen MB FWZ_ZUSAHAG

1. Die Zuwendung in Form der Zusammenfassung des Holzangebotes wird unter der Maßgabe der Einhaltung der Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Waldgesetz des Landes Brandenburg (ordnungsgemäße Forstwirtschaft, § 4 LWaldG) gewährt.

Hinweis:

Bei Auftragserteilung bzw. bei Vertragsgestaltung zur Selbstwerbung sollten Forderungen zur Boden- und Bestandesschonung (z.B. Rückgassenabstand, Reisigteppich auf der Rückegasse, max. Schädigung des verbleibenden Bestandes) sowie zum Schutz des Grundwassers (biolog. abbaubares Kettenhaft- und Hydrauliköl, Havarieset) zur Holzernte und –bringung formuliert werden.

2. Soweit die Holzerntemaßnahme zur Bereitstellung der diesem Bescheid zugrunde liegenden Vermarktungsmenge einen Straftatbestand oder eine Ordnungswidrigkeit darstellt, kann dies zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.
3. Es kann nur Holz zur Abrechnung der ZUSAHAG gelangen, das ausschließlich auf Flächen von Mitgliedern der FBG auf Waldbesitz im Land Brandenburg erworben wurde.
4. Die Auszahlung der Mittel erfolgt abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4 ANBest-P auf dem Weg der Erstattung. Die Auszahlung der Mittel kann zunächst in Höhe von bis zu 90 % der Zuwendung abgerufen werden.

Dazu ist ein Zwischennachweis bis zum 31.10. des Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Hierzu sind die Rechnungen/Gutschriften über die verkauften Holzmengen, getrennt nach Sortimenten, unter Angabe der Vertragsnummer formgebunden aufzulisten und dem Auszahlungsantrag hinzu zufügen.

Neben dem Auszahlungsantrag i. V. m dem Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis in Papierform, ist die Einsendung in elektronischer Form (per E-Mail) erforderlich.

Hinweis:

Der Auszahlungsantrag sowie Verwendungsnachweis in elektronischer Form steht Ihnen im Internet „Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen“ unter folgendem Link abrufbereit zur Verfügung:

<http://forst.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.429401.de>

Die als Anlage beizufügenden Rechnungen/Gutschriften (Form und Inhalt gem. § 14 Umsatzsteuergesetz) sind i. d. R. im Original vorzulegen. Bei Sammelrechnungen für Bareinnahmen der FBG (z. B. beim Brennholzverkauf) sind die einzelnen Kassenbelege, aus denen Name und Adresse des Käufers hervorgeht, hinzu zufügen.

Die Zahlungseingänge in der FBG sind in Form von Kopien der Kontoauszüge i. d. R **eines FBG-Kontos** zu belegen. Für Rechnungen, deren Zahlungseingang zum Zeitpunkt der Beantragung des ersten Auszahlungsantrages noch nicht verbucht werden konnte, können die Kontoauszüge i. V. m dem Endverwendungsnachweis nachgereicht werden.

Bei Förderung nach Punkt 2.2.2 der Förderrichtlinie (0,20 €/fm) ist darüber hinaus der Zuwendungsempfänger verpflichtet, Holzkaufverträge (Rahmenverträge) vorzulegen, aus denen ersichtlich ist, für welche Mitglieder der Forstlichen Vereinigung der überregionale Holzabsatz koordiniert wurde. Es ist ein Bezug zu den Holzverkaufsmengen gemäß 2.2.1 herzustellen (Vertragsnummer(n), Aktenzeichen zur Förderung nach 2.2.1, falls anstelle der forstlichen Vereinigung die Mitglieds-FBG die Zuwendung aus ZUSAHAG bezieht).

5. Zum letzten Auszahlungsantrag i. V. m dem Verwendungsnachweis (Mittelabruf zur Schlusszahlung) von 10 % ist durch den Zuwendungsempfänger als Anlage bei der Bewilligungsbehörde einzureichen:
- eine Übersicht (formgebundene Belegliste in elektronischer und Papierform über alle Holzverkaufsrechnungen mit Zuordnung und Aufsummierung der Holzmengen in Festmeter (fm) nach Sortimenten) sowie die dazu gehörigen Originalrechnungen (ggf. Rechenkopien) bzw. Gutschriften (ggf. deren Kopien), falls diese nicht bereits zum vorherigen Auszahlungsantrag vorgelegt wurden;
 - zum Verwendungsnachweis ist zu allen Rechnungen der Zahlungseingang durch Kopie i.d.R des Kontoauszuges des FBG- Kontos zu belegen, sofern diese nicht bereits bei der BWB vorliegen.

Zur Ermittlung der Gesamtholzmenge (in Festmeter) im Durchführungszeitraum (i. d. R. das Kalenderjahr) ist das Datum der Holzrechnung/-gutschrift und dessen Bezahlung entscheidend.

Der letzte Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis mit allen oben aufgeführten Anlagen ist, wenn nicht anderslautend festgelegt, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres des Durchführungszeitraumes bei der BWB einzureichen.

6. Die Förderung nach Punkt 2.2.1. der Förderrichtlinie (2 €/fm) erfolgt unter dem Vorbehalt des vollständigen Widerrufs des Zuwendungsbescheides für den Fall, dass die tatsächliche, nachzuweisende Holzverkaufsmenge im Durchführungszeitraum nicht die Mindestmenge gemäß 4.2.1 in Höhe von 2 Festmetern je Hektar Fläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses erreicht haben sollte.
- Grundlage zur Ermittlung der Mitgliedsfläche ist die Mitgliederliste i. V. m. dem Flächenverzeichnis, Stand 1. Januar des Ausführungsjahres (Angaben bereits im Antrag). Soweit Flächenabgänge dazu führen, dass die übrigen Mitglieder die im Zuwendungsbescheid festgelegte Mindestholzmenge nicht leisten können, ist dies mit einem Änderungsantrag mit Flächenkorrektur anzuzeigen.
7. Als Anlage zum letzten Auszahlungsantrag (Schlusszahlung) hat der Zuwendungsempfänger i. V. m. dem Verwendungsnachweis in der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:
- Foto von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 € Gesamtkosten (Publizitätspflicht);
 - wenn im Antrag noch nicht erklärt wurde, dass forstfachlich ausgebildetes Personal angestellt wurde, ist dieser Nachweis bzw. Erklärung nachzureichen (Seite 5 Verwendungsnachweis).
8. Die FBG ist verpflichtet, Änderungen an den Rechtsverhältnissen (z. B. Fusion, Verschmelzung, Auflösung, Liquidation oder Entzug der Anerkennung) der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
9. In Ergänzung von Nr. 6 ANBest-P „Nachweis der Verwendung“ zur Aufbewahrung der Förderunterlagen einschließlich Anlagen gilt Folgendes:
- Für den Fall, dass die in Nr. 6 ANBest-P benannten Originalbelege aus steuerrechtlichen Gründen von der FBG an den Waldbesitzer zum Verbleib zurück zu geben sind, ist eine Kopie zu fertigen und prüffähig als Anlage zur Förderakte vorzuhalten.
10. Über die Bestimmungen der Nrn. 7.3 und 7.4 der ANBest-P hinaus sind auch der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.